

Innere Führung und Transformation der Bundeswehr

Anmerkungen zu 50 Jahren Innere Führung in der Bundeswehr

Thomas R. Elßner*

Abstract: The postwar German Army is 50 years old this year. As part of its leadership structure, it has an advisory body called »Innere Führung«, internal leadership. Its brief encompasses fundamental questions of the rights and duties of soldiers, with particular focus on ethical questions. The German Army is in the midst of structural changes, a process labelled Transformation. The major change is a switch from a purely defensive force to one that is available for operational duties all over the world. This has repercussions on the German soldier's job description. It has been an essential feature of the post-war German Army that its soldiers remain part of the civic society. A soldier's right to refuse orders on grounds of conscience has recently come under criticism. A new situation in overseas conflicts is that an army may be confronted by »boy soldiers«, children who take an active part in armed combat. This requires new thinking.

Keywords: Himmeroder Denkschrift, Handbuch Innere Führung, Transformation der Bundeswehr, Kommando Spezialkräfte, Gewissensentscheidung, ethisch und moralisch kompetentes Entscheiden und Handeln

1. Anlaß

In diesem Jahr erinnert man an 50 Jahre Deutsche Bundeswehr, die zugleich auch fünfzigjähriges Bestreben praktischer Umsetzung von Prinzipien der Inneren Führung sind. Das Jubiläum fällt in eine Zeit, die im Zeichen der Transformation der Bundeswehr steht. Und diese Transformation bezeichnet der Bundesverteidigungsminister als »die gravierendste Veränderung, die die Bundeswehr jemals mitgemacht hat«.¹ Von daher steht zu vermuten, daß sich diese Transformation auch auf die Innere Führung auswirken wird. Anders gewendet: Wie begleitet und gestaltet die Innere Führung diesen Transformationsprozeß, auch ungefragt? Nicht zuletzt wird dieser Transformationsprozeß Einfluß auf die Tiefenstruktur des Leitbildes des Soldaten nehmen, welcher aber jetzt noch nicht ganz absehbar ist. Von daher gilt es durchaus auch fragmentarisch Rückschau zu halten und sich einiger gegenwärtiger Problemfelder Innerer Führung zu vergewissern.

2. Die »Himmeroder Denkschrift«

Vom 6. bis 9. Oktober 1950 tagte im Kloster Himmerod in der Eifel ein von Bundeskanzler Adenauer berufener militärischer Expertenausschuß, welcher sich mit der »Aufstellung eines Deutschen Kontingents im Rahmen einer übernationalen Streitmacht zur Verteidigung Westeuropas« beschäftigte. Diese unter jenem Titel verabschiedete, zunächst nicht frei zugängliche Denkschrift wird später unter der Bezeichnung »Himmeroder Denkschrift«² in die bundesrepublikanische Geschichte

* Dr. Thomas R. Elßner ist Dozent für katholische Theologie/Ethik am Zentrum Innere Führung.

1 Interview mit Peter Struck »Noch zehn Jahre Afghanistan«, in: Hamburger Abendblatt, 04.07.2005.

2 Die »Himmeroder Denkschrift« ist vollständig publiziert in: Hans-Jürgen Rautenberg/Norbert Wiggershaus, Die »Himmeroder Denkschrift« vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung, Karlsruhe 1985, S. 36–60.

eingehen. Kurz gesagt, es ging bei jener streng geheimen und abgeschirmten Zusammenkunft knapp fünfeinhalb Jahre nach dem Endes des Zweiten Weltkriegs um die Wiederbewaffnung des Westens Deutschlands. Bereits in jener Denkschrift gibt es einen eigenen Abschnitt V, der mit »Das innere Gefüge«³ überschrieben ist. Dieser Abschnitt ist von Wolf Graf von Baudissin, dem Begründer der Inneren Führung, formuliert worden.⁴ Im Abschnitt A, der die Überschrift »Vorbemerkung« trägt, steht der zentrale und eine grundsätzliche Intention der Inneren Führung wiedergebende Satz, welcher gerade auch mit Blick auf die sich gegenwärtig vollziehende Transformation der Bundeswehr Relevanz beanspruchen darf, »dass Geist und Grundsätze des inneren Neuaufbaues von vornherein auf lange Sicht festgelegt werden und über etwa notwendige Änderungen der Organisation ihre Gültigkeit behalten«.⁵ Mit anderen Worten, die von Baudissin geforderte und angestrebte Innere Führung ist auf Dauer angelegt, was nicht heißt, daß sie nach ihrem Selbstverständnis starr und unveränderlich ist. Dies bedeutet zudem, daß die »Himmeroder Denkschrift« die Grundsätze der Inneren Führung im baudissinschen Sinne nicht nur »auf lange Sicht festgelegt« wissen will, sondern auch »über etwa notwendige Änderungen der Organisation« hinweg.

Der Abschnitt C. ist mit »Ethisches« (sic) überschrieben. Diese etwas vage anmutende Überschrift ist insofern nicht ganz ungerechtfertigt, als es in diesem Teil nicht um Ethik, sondern vielmehr um spezifische ethikrelevante Teilaraspkte in Bezug auf die Bundeswehr geht. An erster Stelle steht dabei der Eid, welcher anscheinend zugleich auch mit dem Ausdruck »fei-

3 Detlef Bald weist darauf hin, daß dieser Terminus an sich bereits in der Wehrmacht verwendet worden ist, vgl. ders., Norm und Legenden einer zeitgemäßen »Inneren Führung«: Was bei der Militärreform nach dem Jahr 2000 zu bedenken ist, in: Detlef Bald/Andreas Prüfert (Hrsg.), Innere Führung. Ein Plädoyer für eine zweite Militärreform, Forum Innere Führung 19, Baden-Baden 2002, S. 35f.

4 Vgl. Angelika Dörfler-Dierken, Ethische Fundamente der Inneren Führung. Baudissins Leitgedanken: Gewissensgeleitetes Individuum – Verantwortlicher Gehorsam – Konflikt- und friedensfähige Mitmenschlichkeit, Berichte 77, Strausberg 2005, S. 103.

5 Hans-Jürgen Rautenberg/Norbert Wiggershaus a.a.O., S. 53.

erliche Verpflichtung« umschrieben wird. Welcher Verpflichtungsgrad diesem Eid zugemessen und wie er inhaltlich ausgestaltet werden soll, wird nicht genannt.⁶

Konkreter äußert sich die Denkschrift zur Frage der Gehorsamsprich Befehlsverweigerung. Ausdrücklich ist von »Recht und Pflicht zu Ungehorsam« die Rede, welche »nur für den Fall gelten, dass der Untergebene *klar* und eindeutig erkennt, dass der Befehl ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Völkerrecht oder sonstige militärische und bürgerliche Rechtssätze beabsichtigt«⁷. Hierbei ist zweierlei zu notieren: Zum einen findet das Institut einer Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen expressis verbis keine Erwähnung, und zum anderen wird das Recht der Befehlsverweigerung auf die Befehle eingegrenzt, die »*klar* und eindeutig« als massive Verstöße gegen geltendes Recht erkannt werden. Der Ausdruck »*klar*« ist im Original durch Unterstreichung hervorgehoben. Das Junktim »*klar* und eindeutig«, welches dem Befehlsempfänger scheinbar entgegenkommt, greift insgesamt letztlich noch zu kurz.⁸ Denn erstens kehrt es in gewisser Weise die Beweislast um, da der Befehlsempfänger in jedem Fall »*klar* und eindeutig« einen zu verweigernden Befehl als rechtswidrig auch dem Befehlgeber gegenüber kennzeichnen muß. Nicht unbegründete Anfangsverdachte, Zweifelsfälle und Grauzonen scheiden somit aus. Dem korrespondiert zweitens, daß der einzelne Befehlsempfänger in Bezug auf die Anwendungsmöglichkeiten der modernen Kriegstechnik, wie sie schon im Zweiten Weltkrieg bestanden, oft gar nicht »*klar* und eindeutig« erkennen und darlegen kann, ob der befohlene Einsatz eines Waffensystems in seinen Auswirkungen tatsächlich nicht völkerrechtswidrig ist. Dies trifft auch für den Befehlgeber selbst zu.

Ein Fazit lautet: Die »Himmeroder Denkschrift« will einerseits das Recht auf Befehlsverweigerung mit Bezug auf die aufzustellenden Streitkräfte grundsätzlich in Geltung setzen, und anderseits findet sich in ihr die Instanz »Gewissen« nicht. Ob die Denkschrift dennoch mit der Möglichkeit rechnet, Befehle auch unter Berufung auf das Gewissen zu verweigern, muß offen bleiben.

3. Handbuch Innere Führung

Das Handbuch Innere Führung, welches in erster Auflage 1957 im Druck erschien, nennt als primären Adressaten, wie man dem Vorwort entnehmen kann, den Offizier, zu welchem auch der Offiziersanwärter gerechnet wird.⁹ Gleich zu Beginn

6 Genannt wird, daß der Eid »das Bekenntnis zu Europa und dem deutschen demokratischen Staat enthält«. Als Eidnehmer werden Staatsoberhaupt und Verfassung genannt.

7 Hans-Jürgen Rautenberg und Norbert Wiggershaus a.a.O., S. 54.

8 Im Hintergrund dieser Formulierung steht mit Berufung auf die »Rechtspraxis« die Präsumption, daß » – vor allem während des Zweiten Weltkrieges – dem Untergebenen oft nicht ‚bekannt‘ sein konnte, daß er durch die Ausführung eines Befehls an einer strafbaren Handlung teilnahm«, Hans-Jürgen Rautenberg/Norbert Wiggershaus a.a.O., S. 73, Anm. 229. Aufgrund dieser Annahme wurde von Rechtsexperten der Dienststelle Blanken versucht, den Begriff »offensichtliche Rechtswidrigkeit« einzuführen, um so über die Kategorie »offensichtlich rechtswidriger Befehl« verfügen zu können.

9 Etwas abgesetzt von diesen Primäradressaten heißt es dann: »Darüber hinaus möge sich jeder Interessierte über die Grundsätze und methodischen Wege der Inneren Führung des Staatsbürgers in Uniform unterrichten«, Bundesministerium für Verteidigung (Hrsg.), Handbuch Innere Führung. Hilfen zur Klärung der Begriffe, o. O. 1957.

wird in diesem Handbuch der Eid thematisiert. Auffällig ist, daß hier der Eid von vornherein und fast ausschließlich auf ein Transzendentales, ein dem Menschen nicht einfach hin Zugängliches, bezogen wird. Das betreffende Kapitel lautet daher auch: »Der Eid: Vor der letzten Instanz.«¹⁰ Auf dieser Linie liegt es, daß der Eid zudem auch mit dem Prädikat »Heiligkeit« gekennzeichnet wird. Somit kann es dann auch nicht mehr sehr verwundern, daß ein Abschnitt, der grundlegende Aspekte eines Eides zu erörtern sucht, mit »Gott mehr gehorchen«¹¹ überschrieben ist. Auf diese Weise wird scheinbar wie selbstverständlich das Forum genannt, vor welchem der Eid geleistet wird, und zwar »vor der höchsten und letzten Instanz dieser Welt«, »vor einer absoluten und unbestechlichen Instanz«. Deutlich wird, daß das Kapitel Eid, dessen *Spiritus rector* Baudissin ist, nicht nur mit religiösen, näherhin christlichen Hintergrundannahmen arbeitet, sondern daß diese als wesentliche Voraussetzung auch ausdrücklich artikuliert werden, um Eid fähig sein und sittlich handeln zu können. Wie wesentlich für das Handbuch diese so genannte »letzte Instanz« ist, die auch mit Begriffen wie »der Höchste«, »Gott«, und »personaler Gott« spezifiziert wird, veranschaulicht der Satz: »Aber auch der, der nicht an einen personalen Gott glaubt, muß sich darüber im Klaren sein, daß er den Eid vor einer letzten Instanz ablegt.«¹² Wer oder was diese letzte Instanz sein kann oder soll, bleibt in der Schwebe. Letztlich unternimmt Baudissin auch mit Blick auf den 20. Juli 1944 den durchaus verständlichen, aber dennoch anachronistisch anmutenden Versuch einer Redivinisierung des Eides.¹³ Erinnert sei, daß bereits am 12. März 1902 das Reichsmilitägericht dem Fahneneid »nur die Bedeutung einer äußerlich erkennbaren feierlichen Bekräftigung getreuer Erfüllung der schon im Augenblick der Zugehörigkeit zum aktiven Heer (§ 38 RMG) übernommenen Dienstpflichten«¹⁴ zuerkannt hatte.

Ein qualitativer Unterschied der »Himmeroder Denkschrift« gegenüber besteht im Handbuch darin, daß in ihm die Frage nach dem Gewissen aufgegriffen wird. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß sich der Eidegeber mit seinem Eid nicht dem Eidnehmer total ausliefert und somit auch nicht »seine sittlichen Maßstäbe nunmehr vom Eidträger (d.h. Eidnehmer, ThRE) bezöge« und daß von daher auch nicht »sein Gewissen (das des Eidegebers, ThRE) von jetzt an zu schweigen hätte«.¹⁵ Damit ist grundsätzlich klargestellt, daß das Gewissen über einen Eid sowie daraus scheinbar resultierende Verpflichtungen gestellt ist. Nicht mehr kodifizierte und im Idealfall klar einsehbare und verstehbare Gesetze allein bilden eine nicht zu überschreitende Grenze, welche Befehlsverweigerungen rechtfertigen und erforderlich machen, sondern auch eine so komplexe Instanz wie das Gewissen. Die Schwierigkeit bei dieser

10 Ebenda, S. 7.

11 Ebenda, S. 9. Im Text selbst wird auf diese Überschrift noch einmal mit dem Satz, welcher letztlich ein Bibelzitat ist (vgl. Apg 5,29), »Wenn wir Gott mehr gehorchen sollen als den Menschen ...« wie selbstverständlich Bezug genommen. Sowohl bei der Überschrift als auch bei dem Konditionalsatz handelt es sich um ein Bibelzitat (vgl. Apg 5,29).

12 Ebenda, S. 10.

13 Schon Ernst Friesenhahn konstatierte: »Nachdem dieser allgemeine Gottesglaube geschwunden war, mußte selbstverständlich auch der religiöse Eid als Versicherungsformel fallen. An die Stelle Gottes trat der Staat als letzte metaphysische Instanz«, ders., Der politische Eid, Bonn 1928, S. 11.

14 Zitiert bei Ernst Friesenhahn a.a.O., S. 103.

15 Bundesministerium für Verteidigung (Hrsg.), a.a.O., S. 10.

Instanz, die als ein »real erfahrbare seelisches Phänomen«¹⁶ bezeichnet werden kann, ist, daß sie sich nicht einer für alle einsehbaren und nachvollziehbaren Überprüfung unterziehen, aber auch nicht bloß dem Bereich der Beliebigkeit zuordnen läßt. Das Problem, welches sich schon 1957 ankündigte und heute sehr viel deutlicher zur Kenntnis zu nehmen ist, besteht darin, daß die Instanz Gewissen im Allgemeinen und die des Gewissens im normativ christlichen Verständnis im Besonderen nicht als selbstverständlich und von Akzeptanz grundiert anzusehen ist. Da aber das Institut des Gewissens aus gutem Grund fest in der Verfassung verankert ist, eine plurale Gesellschaft sich aber nicht auf *ein* Verständnis von Gewissen festlegen läßt, ergeben sich hieraus auch für die Innere Führung reflexive Arbeitsfelder.

Nachdem im Handbuch mit Bezug auf den Eid jeweils eigens auf die Bedeutung von »Treue«, »Tapferkeit« sowie von »Recht und Freiheit« eingegangen worden ist, wird unter der Überschrift »Letzte Konsequenzen« noch einmal das Thema Eid grundsätzlich aufgegriffen. Dabei wird wiederum deutlich, daß den Hintergrund dafür vor allem der 20. Juli 1944 bildet. Dies verdient allein insofern schon Beachtung, als es selbst 1957, also 13 Jahre nach dem mißglückten Attentat, in der Bundesrepublik Deutschland nicht selbstverständlich war, »die Männer des 20. Juli 1944« tatsächlich auch als Vorbilder anzuerkennen, auch nicht in der nur wenige Monate zuvor aufgestellten Bundeswehr. Es war noch immer keineswegs selbstverständlich, ihr Handeln als »die rechte Treue, de(n) rechte(n) Gehorsam und die rechte Verantwortung vor Gott«¹⁷ anzuerkennen. Durchaus hellsichtig wird ausdrücklich im Handbuch darauf hingewiesen, daß sich selbst ein in der Bundeswehr Dienstleistender einer »Illusion hingeben« würde, wenn er verkennt, daß ihm »die Frage nach seiner letzten Verantwortung in seiner Dienstzeit nicht mehrfach gestellt werden würde«.¹⁸ Die Folgerung, die im Handbuch daher gezogen wird, lautet, daß derjenige, der jene Frage nach der letzten Verantwortung überhört, vor Gott eidbrüchig werden kann, selbst wenn er formaliter keinen Eidbruch begeht. Die gesellschaftliche Situation der fünfziger Jahre, welche man auch mit dem Begriff Restauration zu kennzeichnen versucht, aber auch die zum Teil durchaus persönliche Einstellung Baußins spiegelt die Tatsache, daß das Handbuch zum Abschluß des Kapitels »Der Eid« den Eid selbst wiedergibt, und zwar übergangslos mit der religiösen Bekräftigungsformel »So wahr mir Gott helfe«. Somit wird nicht erkennbar, ob diese Formel unverzichtbarer Bestandteil des Eides ist oder ob es sich bei ihr um ein fakultatives Element handelt.

4. Transformationen/Zwischenbilanz

Wenngleich Fragen des Gewissens und des Eides bisher im Vordergrund dieses Artikels standen, so wird nicht verkannt, daß es auch andere ebenso wichtige Diskussionsfelder für die In-

16 So qualifiziert beispielsweise das Bundesverfassungsgericht das psychische Phänomen Gewissen, vgl. Ulrich K. Preuß, I. Die Grundrechte – Art. 4, in: Erhard Denninger (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Neuwied; Kriftel 2001, S. 33.

17 Ebenda, S. 12.

18 Ebenda, S. 12.

nere Führung gab und gibt. Freilich bilden Eid und Gewissen zwei besonders hervorgehobene Themenkreise, welche die ethische Reflexion des Soldaten (bisher) strukturier(t)en. Gegenwärtig dominiert seit dem Ende des Kalten Krieges und der Wiedervereinigung Deutschlands mehr als bisher ein rasanter Veränderungsprozeß vor allem im Hinblick auf die Organisation und das Anforderungsprofil die Bundeswehr. Dieser wird emotional und rational nicht immer von allen mitvollzogen. Während sich in der Zeit des Kalten Krieges zwei militärische Blöcke atomar bewaffnet massiv gegenüberstanden, so daß als friedens- und sicherheitspolitische Option nur das Nicht-Angreifen bzw. das Verhindern eines Angegriffen-Werdens gelten konnte, so wandelt sich die Bundeswehr gegenwärtig zu einer Armee im Einsatz, um nicht zu sagen zu einer Einsatzarmee. Längst zu einem Gemeinplatz ist der Hinweis geworden, daß man sich vor 1989 nicht wirklich vorstellen konnte, daß einmal bundesdeutsche Soldaten in Afrika eingesetzt (Somalia 1992), über einen längeren Zeitraum auf dem Balkan stationiert und im Rahmen so genannter Antiterrormaßnahmen sogar nach Afghanistan geschickt werden. Ganz zu schweigen davon, daß sich Deutschland an einem anfangs völkerrechtlich nicht legitimierten militärischen Vorgehen (Kosovo 1999), ausgerechnet im fünfzigsten Jahr des Bestehens der NATO, beteiligen könnte. Vorerst unbeantwortet ist für viele auch die Frage, ob die direkte Nichtbeteiligung Deutschlands an dem militärisch robusten Vorgehen gegen den Irak auf mehr innenpolitische oder auf grundsätzlich völkerrechtliche Erwägungen (Fehlen eines Mandates des UN-Sicherheitsrates) zurückzuführen ist. Unverkennbar aber ist, daß die Bundeswehr zu einer Armee im Einsatz wird, was die Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 21.05. 2003 (Nr. 84) bestätigen.

Vor diesem Hintergrund sind im Folgenden zwei Ereignisse, die man geneigt sein könnte, als so genannte Epiphänomene abzutun, als eine ernst zu nehmende Problemanzeige auf unterschiedlicher Ebene zu verstehen. Diese Beispiele, unabhängig von ihren jeweiligen Protagonisten, können illustrieren, was es bedeutet bzw. was es nicht bedeuten kann, zu einer Einsatzarmee zu mutieren.

4.1 Innere Führung und Kommando Spezialkräfte

Integration gehört nach Auskunft des »Lexikon Innere Führung« zu »den Schlüsselbegriffen der Bundeswehr«.¹⁹ Folgt man diesem Schlüsselbegriff, so stößt man in diesem Lexikon auf den »Versuch einer Definition« in Bezug auf Innere Führung, welcher das Ziel von Integration anzeigt. Dieser »Versuch einer Definition« schließt mit dem Satz: »Ihre Prinzipien (die der Inneren Führung, basierend auf dem »Menschenbild des Grundgesetzes« und dem »Leitbild vom ›Staatsbürger in Uniform‹«, ThRE) bewirken – richtig angewendet und umgesetzt – auf vielfältige Weise die Integration der Armee in den Staat, konkret: des Bürgers in die Bundeswehr, des Soldaten in die Gesellschaft und – schließlich – der Bundeswehr in

19 Hans-Joachim Reeb/Peter Többicke, Lexikon Innere Führung, Regensburg; Berlin 2003, S. 145.

die Demokratie«.²⁰ Neben dem hohen Stellenwert, welcher Innerer Führung insgesamt zukommt, geht es also in jedem Fall um eine zu gelingende Integration des Soldaten in den demokratischen Staat und in die demokratische Gesellschaft. Anders gewendet, dem Selbstverständnis Innerer Führung widerspricht von Beginn an jedwede Konzeption, die strukturell und/oder mental eine so genannte »Staat-im-Staat-Bildung« in den Streitkräften begünstigt.

Die Ablösung eines Kommandeurs des Kommando Spezialkräfte 2003 zeitigte u.a., daß dieser sich nach seiner Entlassung aus der Bundeswehr publizistisch noch einmal zu Wort meldete und sich auch zu Fragen der Auslandseinsätze und der Inneren Führung äußerte.²¹ Da diese Wortmeldung sozusagen die Führungsphilosophie des ehemaligen Kommandeurs wiedergibt, wohlgemerkt eines Generals einer sich als Eliteeinheit verstehenden Einsatztruppe, kann daraus geschlossen werden, daß diese auch im Truppenalltag fraglos Anwendung fand. Unabhängig von der Person offenbart diese Führungsphilosophie mindestens zweierlei: Einerseits ist ein abgeschirmter und ein sich zugleich abschirmender militärischer Bereich, dessen Mitglieder zudem unterschiedlichen extremen Belastungen und Einschränkungen ausgesetzt sind (militärisch, familiär), offenbar anfällig für Entwicklungen, die einer »Staat im Staat« sowie einer soldatischen *Sui-generis*-Mentalität Vorschub leisten und die auch allgemein sowohl mit Prinzipien der Inneren Führung als auch mit denen einer demokratischen Gesellschaft, vorsichtig formuliert, nur recht unzureichend vereinbar sind. Andererseits werden diese problematischen Entwicklungen anscheinend von nicht wenigen dort eingesetzten Soldaten eher als unbedenklich empfunden, vielmehr sogar akzeptiert. Somit griffe eine Analyse, die in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann, aber höchst notwendig ist, zu kurz, wenn man diese Probleme nur auf die Person eines Kommandeurs reduziert oder gar mit einem Hinweis auf ihn als schon erledigt glaubt. Die Fehlentwicklungen sind nicht zuletzt auch systemimmanent. Somit sind die Bedingungen, die eine entsprechende Entwicklung begünstigt(t)en, sine ira et studio auf den Prüfstand zu stellen.

Näher hin stellt jener ehemalige Kommandeur Kommando Spezialkräfte zum »Leitbild des Staatsbürgers in Uniform« fest, daß es »leider offiziell immer noch Bestand« habe und daß es sich dabei im Grunde um ein »idyllische(s) Bild« handle, »das man aus der Biedermeierzeit entliehen hat«.²² Von daher ist es in dieser Perspektive nur konsequent, daß das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform »mit den heutigen Auslandseinsätzen – Verteidigung am Hindukusch – völlig überholt« sei. Daraum: »Ehrlicherweise hätte der ›Bürger in Uniform‹ mit dem ersten Auslandseinsatz feierlich begraben werden müssen. Denn: Jetzt muß auch der deutsche Soldat wieder kämpfen können!« Damit wird das Leitbild des Soldaten im schlichten Umkehrschluß auf den Kämpfer im Einsatz reduziert.²³ Das

Leitbild des Staatsbürgers in Uniform sei diesem ehemaligen Kommandeur zufolge noch nie recht wirklichkeitstauglich gewesen, und es sei jetzt in der Zeit der Auslandseinsätze gänzlich obsolet geworden. Damit wird die seit Beginn der Aufstellung der Bundeswehr auch von recht unterschiedlichen Seiten artikulierte Unterstellung wiederholt, daß das baudissinsche Konzept des Staatsbürgers in Uniform nur deshalb eingesetzt, um nicht zu sagen bewußt instrumentalisiert worden sei, »um die Nachkriegsmentalität mit der Wiederbewaffnung zu verlönen«.²⁴ Somit wird dem Konzept der Inneren Führung von vornherein lediglich ein funktional und zeitlich begrenzter Auftrag und Rahmen zugewiesen und jetzt als zeitbedingt abgetan: Denn nach den Erfahrungen Deutschlands im und nach dem Zeiten Weltkrieg »mußte man natürlich versuchen, die Wiederbewaffnung auf irgendeine Art und Weise dem Volk wieder schmackhaft zu machen. Da hat man dann die ›Innere Führung‹ und den ›Staatsbürger in Uniform‹ aus dem Hut gezaubert«²⁵.

Auch wenn diese Aussagen in der Schärfe dieser Diktion als nicht repräsentativ für die Bundeswehr gelten können, so stellen sie dennoch im Kern keine Einzelmeinung dar und lassen mindestens zwei seit 1955 andauernde Probleme erkennen. Zum einen wird Innere Führung bei einem nicht ganz geringen Prozentsatz in der Bundeswehr immer noch als letztlich nicht ganz wirklichkeitstauglich angesehen. Zum anderen wird ungeprüft unterstellt, daß sich die Prinzipien der Inneren Führung mit den vermeintlichen Anforderungen eines Soldaten im Auslandseinsatz erst recht nicht in Einklang bringen ließen. Diese Behauptungen und Annahmen, die so neu wiederum der Sache nach nicht sind, erfahren anscheinend eine Stabilisierung und Akzeptanz vor allem in doppelt abgeschotteten militärischen Bereichen und werden vermutlich geradezu zwangsläufig entsprechende Auswirkungen auf die Denkstrukturen und Handlungsabläufe in diesen Binnenräumen insgesamt haben. Doppelt abgeschottet meint: Einerseits die anscheinend vom Gesetzgeber und vom Dienstherrn gewollte institutionalisierte Absonderung der KSK-Einheit selbst gegenüber der »übrigen« Bundeswehr, sozusagen nach innen, und im Hinblick auf die demokratische Gesellschaft nach außen hin. Andererseits die Selbstdispensierung gegenüber geltenden, im Konsens errungenen Leitbildern (Staatsbürger = »Spießbürger in Uniform«²⁶; Innere Führung = »Blaue Blume des Militärs!« sowie »Heilige Einfalt«²⁷) und eine gewollte mentale Abgrenzung anderen gegenüber (vormoderner Korpsgeist²⁸). Dem ordnet sich das Bekenntnis ein: »Selbstverständlich versucht die Armee, manches heimlich zu verbessern, aber man darf natürlich an den großen Gründungsdogmen nichts ändern.«²⁹ Zudem steht zu vermuten, daß solche Auffassungen mittel- und langfristig zu einer mentalen Verkrustung führen, da sie kein ernst zu nehmendes Korrektiv erfahren und/oder dulden.

20 Ebenda, S. 320. Dabei handelt es sich um ein Zitat aus: H.P. Jermer, Innere Führung – auf den Punkt gebracht. Gedanken zu Wesen und Wirkung der Führungskultur der Bundeswehr, in: Oskar Hoffmann/Andreas Prüfert (Hrsg.), Innere Führung 2000, Forum Innere Führung 11, 2001, S. 49.

21 Vgl. Reinhard Günzel, Und plötzlich war alles politisch – Im Gespräch mit Brigadegeneral Reinhard Günzel, Schnellroda 2004.

22 Ebenda, S. 72, *passim*.

23 »Die Nagelprobe für eine Armee ist nun einmal der Krieg, und sonst nichts. Darauf müssen alle Maßnahmen abzielen«, ders. a.a.O., 66.

24 Ebenda, S. 73.

25 Ebenda, S. 73.

26 Ebenda, S. 73.

27 Ebenda, S. 86.

28 »Dieses Offizierkorps muß mit seinen Wertmaßstäben, seinem Ehrenkodex, seinen Maximen praktisch die militärische *alma mater* sein, an der sich der junge Offizier grundsätzlich und in allen Zweifelsfragen ausrichtet«, ebenda, S. 93.

29 Ebenda, S. 74.

Die Gretchenfrage lautet daher, welches Leit- und Berufsbild des Soldaten besonders im Hinblick auf Auslandseinsätze seitens der Bundeswehr kommuniziert und welches tatsächlich gewünscht wird. Denn vor dem Hintergrund, daß ein Einsatz von militärischer Gegengewalt strengen völkerrechtlichen Kriterien unterliegt und nur als Ultima Ratio in Betracht kommt³⁰ und von daher instrumentell nicht einfach hin ein politisches Mittel unter anderen sein kann, ist grundsätzlich auch einem berufsgruppeninternen Begründungs- bzw. Motivationsansatz für Auslandseinsätze entgegenzutreten, daß Soldaten der Auslandseinsatz »wesentlich besser gefällt, als der Routinedienst in der Heimat, weil er (der Einsatz; ThRE) also ihrem soldatischen Selbstverständnis entspricht«.³¹ Eine solche Begründung verfehlt grundsätzlich, weshalb Auslandseinsätze der Bundeswehr bisher überhaupt als notwendig eingestuft worden sind, und gerät zudem mit dem Grundsatz strikter Völkerrechtskonformität von militärischen Auslandseinsätzen, dem Grundgesetz, aber auch mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien des Verteidigungsministeriums in Konflikt.³² Somit verdeutlichen gerade die Ereignisse und Berichte, die mit dem Kommando Spezialkräfte in Verbindung stehen³³, zumal es sich bei ihm bereits um ein Element der vollzogenen Neuausrichtung der Bundeswehr handelt, die Schwierigkeit mit der Beibehaltung der Leitbilder Innerer Führung, die man nach baudissinschem Konzept mit »Soldat für den Frieden, Staatsbürger in Uniform, Autonome Persönlichkeit im soldatischen Dienst«³⁴ bzw. gewissensgeleitetes Individuum bestimmt. Als Problemanzeige läßt sich hier als These formulieren: Die Grundsätze Innerer Führung gelten in allen Bereichen der Bundeswehr oder sie gelten letztlich nicht. Wird ihnen in einigen vorerst auch nur wenigen Bereichen ihre Relevanz und Tragfähigkeit abgesprochen, so ist dies als ein Einstieg zum Ausstieg aus jenem Konzept zu werten.

Es darf nicht verkannt werden, daß mit jenen problematischen Äußerungen eine Vorentscheidung dafür kommuniziert wird, welcher Soldatentypus mittel- und langfristig mit Blick auf die Anforderungen von Auslandseinsätzen, welche zudem Kampfeinsätze sein können (Stichwort »battle groups«), der geeigneter sei. Daher ist ebenso unmißverständlich festzuhalten, daß gewisse Kämpfertypen von vornherein problematisch sind, gerade auch im Hinblick auf Einsätze. Denn in diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Kriterien des so genannten Ius in bello stets und ständig während des gesamten Einsatzes einzuhalten sind und daß jeder Einsatz zudem die Gefahr von Eigendynamiken in sich birgt, die dann aufgrund gewaltförmiger Eskalationen das einmal anfangs gerechtfertigte Anliegen obsolet werden lassen. Dieser Gefährdung ist von daher auch der ausgesetzt, der zum Mittel der (Gegen-) Gewalt greift, vor allem wenn er sich in

30 Vgl. Die deutschen Bischöfe, Gerechter Friede, September 2000, Nr. 151.

31 Reinhard Günzel a.a.O., S. 75.

32 »Das Völkerrecht und insbesondere die Charta der VN bilden die Grundlage für das Handeln im Kampf gegen den Terror«, Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, Berlin, 21.05.2003, 28, vgl. zudem Nr. 37.

33 Vgl. Uli Rauss, Diesmal wird es Tote geben, in: Stern Nr. 28/2005, S. 28–40.

34 Klaus Ebeling, Die Einsatzarmee in der Perspektive ethischer Reflexionen zur Inneren Führung (Teil I), in: Martin Kutz (Hrsg.), Gesellschaft, Militär, Krieg und Frieden im Denken von Wolf Graf von Baudissin, Forum Innere Führung 23, Baden-Baden 2004, S. 74.

einer Zwangslage befindet (z.B. Abwehr eines Angriffs).³⁵ Jene Eskalationsgefahr wird umso mehr akut, »je länger die Gewaltphase andauert und je mehr sich die wechselseitige Gewaltanwendung intensiviert«. Hinzu kommen Gewöhnungseffekte an Gewalt, welche »die anfangs vielleicht noch gegebenen ethischen Sensibilitäten zunehmend an handlungsleitender Wirksamkeit einbüßen«³⁶ lassen. Noch einmal: Welcher Typ von Soldat ist gefragt? Schließlich ist nicht zu verschweigen, daß auch jeder militärische Einsatz stets ein irrationales Element in sich birgt: »Unexpected situations arise during conflicts, and the individuals that react to these situations will not have the luxury of time and hindsight to anticipate the consequences. This is why war will never be truly rationalized, humanized, or contained by law.«³⁷ Die Ereignisse im Irak belegen diese Einsicht täglich aufs Neue.

4.2 Das Gewissensurteil

Einem Paukenschlag gleich kam für einige das Urteil des zweiten Wehrdienstsenates des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 21. Juni 2005, welches einen Stabsoffizier von dem Vergehen freisprach, gegen seine Gehorsampflicht (Soldatengesetz § 11 Abs. 1) verstoßen zu haben (BverwG 2 WD 12.04). Dieser Offizier hatte sich unter Berufung auf sein Gewissen geweigert, weiterhin an der Entwicklung eines militärischen Software-Programms mitzuarbeiten. Der Vorgesetzte des Soldaten konnte nicht ausschließen, daß »mit der Arbeit an dem Projekt eine Beteiligung der Bundeswehr an dem von ihm als völkerrechtswidrig angesehenen Krieg gegen den IRAK unterstützt werde«³⁸. Sieht man einmal von der konkreten Person des Offiziers und der Frage ab, inwieweit tatsächlich jenes Computer-Programm direkt/indirekt geeignet war und ist, Anwendung für den Einsatz im Irak zu finden, so stimmt zumindest ein Teil der Reaktionen auf dieses Urteil genauso nachdenklich wie das Urteil selbst. Daß dieses Urteil einem mittleren Beben scheinbar gleichkommt, vermögen seismographisch einige Stimmen anzuzeigen. Ein nicht näher genannter Soldat, anscheinend in gehobener Position, wird mit den Worten wiedergegeben: »Niemand will den Bürger in Uniform abschaffen«, »(a)ber unter Feuer kann ich nicht auf irgendwelche Gewissensnöte Rücksicht nehmen.«³⁹ An anderer Stelle werden weitere vermeintliche Befürchtungen wie folgt artikuliert: »Jeder, der aus welchen Gründen auch immer mit seiner derzeitigen Verwendung unzufrieden ist, wird nun nachlesen können, wie er einen Gewissenskonflikt glaubhaft darlegen kann.«⁴⁰ Der Innenminister von Brandenburg wird mit den Worten zitiert: »Wenn Bundeswehrsoldaten in wichtigen Funktionen plötzlich anfangen, sich auf ihr Gewissen zu berufen, dann weckt das Zweifel an unserer Verlässlichkeit« in Bezug auf die Bündnisfähigkeit in der NATO. Und in die-

35 Vgl. Thomas Hoppe (Hrsg.), Schutz der Menschenrechte. Zivile Einmischung und militärische Interventionen, Berlin 2004, S. 26.

36 Ebenda, S. 108.

37 Michael W. Lewis, The Law of Aerial Bombardment in the 1991 Gulf War, in: American Journal of International Law 97 (2003), S. 509.

38 www.bverwg.de – Pressemitteilung Nr. 38/2005.

39 Vgl. Bernd Stadelmann, Das Urteil ist ein Problem für uns, in: Kölnische Rundschau 24.06.2005.

40 Reinhard Müller, Ein Tor geöffnet. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts könnte der Gewissensfreiheit schaden, FAZ 24.06.2005.

sem Zusammenhang auf die Auslandseinsätze der Bundeswehr angesprochen: »Aber Soldaten müssen den Wandel der Bundeswehr zu einer Einsatzarmee mittragen. Jeder Soldat muss wissen, dass er auch zu Einsätzen militärischer Gewalt herangezogen werden kann.«⁴¹ Und schließlich lässt sich der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes dahingehend vernehmen: »Wenn jeder Soldat bei jedem Befehl einen Gewissenskonflikt geltend machen kann, dann können wir den Laden dichtmachen.«⁴² Ohne zu übertreiben lässt sich der Grundton dieser Stellungnahmen wie folgt zusammenfassen: Wo kämen wir denn hin, wenn sich plötzlich jeder Soldat auf sein Gewissen beriefe? Bei all jenen Äußerungen hat man außerdem mitunter den Eindruck, daß sie das eigentliche Problem aus dem Blick verloren haben und somit die konkreten Koordinaten erkennen, in denen jene konkrete Gewissensentscheidung zu verorten ist. Worum geht es also nicht: 1. Niemand spricht Bundeswehrsoldaten das Recht auf Verteidigung und Notwehr gegebenenfalls auch »unter Feuer« ab. 2. Der verhandelte Fall, ist, richtig analysiert, wenig dazu geeignet, bei beruflicher Unzufriedenheit als Anleitung dafür zu dienen, unter Angabe von Gewissensgründen in eine andere Verwendung zu kommen. 3. Geht es auch nicht darum, daß jemand »plötzlich« anfängt, sich auf sein Gewissen zu berufen. Denn der vor dem zweiten Wehrsenat in Leipzig verhandelte Fall ist so kommuniziert worden, daß es eben nicht darum ging, »bei jedem Befehl einen Gewissenskonflikt geltend machen« zu können.

Vergegenwärtigt man sich also jene Reaktionen mit ihrem unverkennbaren Tenor, so stellen sie selbst eine ernst zu nehmende, wenngleich eher unfreiwillige Problemanzeige dar, welche auch die Innere Führung sehr hellhörig machen muß. Denn die konkreten Eckdaten, zwischen welchen sich jene Gewissensentscheidung verortet sieht und auch wahrgenommen werden will, sind nicht irgendwelche: 1. Der UN-Sicherheitsrat erteilt kein Mandat für einen militärischen Einsatz gegen den Irak. Somit ist 2. eine militärische Intervention im Irak nicht durch das Völkerrecht gedeckt. 3. Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland spricht sich 2002 gegen eine Beteiligung Deutschlands an einem militärischen Eingreifen gegen den Irak aus: »Spielerei mit Krieg und militärischer Intervention, davor kann ich nur warnen«⁴³ und »es kommt weder eine direkte noch indirekte Beteiligung an einer offensiven militärischen Maßnahme in Frage«.⁴⁴ Außerdem wird 4. seitens der Bundesregierung darüber hinaus auch dann eine Beteiligung an einem militärischen Einsatz gegen den Irak ausgeschlossen, selbst wenn es ein entsprechendes UN-Mandat geben sollte.⁴⁵ 5. Artikel 26 GG qualifiziert »Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten« als verfassungswidrig und stellt sie daher unter Strafe. Und schließlich ist 6. nach Art. 4 GG das Grundrecht der Freiheit des Gewissens unverletzlich. Die Angabe dieser Gründe zusammen, worauf sich jene Gewissensentscheidung bezieht, ist so wichtig, daß sie eine

41 Interview »Schönbohm: Krieg gehört zum Dienst«, in: SZ 24.06.2005.

42 Mit diesen Worten wird Oberst Bernhard Gertz im Nachrichtenmagazin Focus Nr. 26, 27.06. 2005, S. 33 zitiert.

43 Lisette Andreae, Deutschland als Motor einer europäischen Politik in den Vereinten Nationen?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 48/2002, S. 37.

44 Schweriner Volkszeitung 29.01.2003, S. 3.

45 Vgl. Lisette Andreae a.a.O., S. 37.

ernsthafte Erörterung sowohl in der Bundeswehr als auch in der Gesellschaft verdient. Polarisierungen als Reaktionen auf jenes Urteil, die nicht selten von Vorurteilen und Invektiven begleitet sind, werden dem hier verhandelten Fall nicht gerecht und wirken sich eher kontraproduktiv aus. Somit schält sich auch für die Innere Führung als Aufgabe heraus, das immer wieder wahrgenommene Spannungsverhältnis zwischen einer Geltendmachung des Grundrechts der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) seitens Zeit- und Berufssoldaten, ohne so gleich in jedem Fall auf die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer auszuweichen (Art 4 Abs. 3 GG), und der Gehorsampflicht des Soldaten (§ 11 Abs. 1 Soldatengesetz) eingehender und vorbehaltlos zu thematisieren. Vor dem Hintergrund der Transformation der Bundeswehr zu einer Einsatzarmee ist dies besonders wichtig. Denn die erwähnten Reaktionen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigen nur zu deutlich die Vermutung, daß sich der Transformationsprozeß der Bundeswehr auf weit mehr als auf die Struktur und das Anforderungsprofil auswirken wird.

5. Herausforderungen für die Innere Führung

Die Zunahme von militärischen Einsätzen der Bundeswehr weltweit aufgrund einer verstärkten, wenn auch selektiven Wahrnehmung von massiven Menschenrechtsverletzungen im Kontext von Staatszerfall sowie bürgerkriegsartiger Auseinandersetzungen, auch mit terroristischem Hintergrund, hat in Deutschland einerseits in rasanter Zeit zu einer Gewöhnung an gewaltförmige Einsätze geführt. Andererseits haben nicht wenige Soldaten aus unterschiedlichen Gründen und mit unterschiedlichen Konsequenzen den damit einhergehenden Wandel der Bundeswehr nicht mit vollzogen. Mit Blick auf die sich zu einer Einsatzarmee transformierende Bundeswehr stellt sich noch einmal die Frage, mit welcher Art von Soldaten die Bundeswehr mittel- und langfristig die vom »Primat der Politik« gestellten Aufgaben bewältigen wird. Dabei spielt hinein, daß einerseits die Indifferenz breiter gesellschaftlicher Gruppen der Bundeswehr gegenüber – nicht zuletzt auch unter dem Vorzeichen einer sich weiter zunehmend hochgradig ausdifferenzierenden Gesellschaft – zunimmt und daß sich andererseits die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Bundeswehr nicht synchronisieren läßt mit »einer Veränderung der subjektiven Pflichteneinstellung des einzelnen Bürgers im Sinne einer Erweiterung der Wehrpflicht zu einer weltpolizeilichen Dienstplicht«.⁴⁶ Wer also wird in dieser sich verändernden Bundeswehr seine berufliche Perspektive erblicken? Wird es vor allem mit Blick auf die unteren Dienstlaufbahnen der »Kämpfertyp« mit moralisch desensibilisierter Söldnermentalität⁴⁷ und wird es bezüglich der höheren Dienstlaufbahnen der sich reibungslos anpassende karriereorientierte effizient arbeitende und einseitig höchstausbgebildete Managerotyp sein (Manager im Flecktarn)? So unterschiedlich auch beide Typoi sind, gemeinsam ist ihnen nicht selten, daß sie ethische und moralische Kompetenzen als effektivitätshemmende Faktoren ansehen.

46 Klaus Ebeling a.a.O., S. 76.

47 Ebenda, S. 78.

Wie unerlässlich aber ethische und moralische Kompetenzen für den Soldaten sind, läßt sich an Hand zweier von Matthias Gillner vorgestellter Fallbeispiele verständlich machen. Wenn wir in diesem Jahr auch des zehnten Jahrestages des Massakers von Srebrenica gedenken, so wird schmerhaft deutlich, wie notwendig es ist, nicht nur Rules of Engagement (RoE) zu formulieren und sie sicher zu kennen, sondern auch stets damit zu rechnen, daß sie sich gegebenenfalls einmal als unzureichend erweisen können. Das bedeutet, daß sie in ganz konkreten Fällen zugunsten auch von weiterhin allgemein geltenden Pflichten zurückzutreten haben. Bosnisch-serbische Freischärler haben 1995 in Gegenwart von UN-Soldaten aus den Niederlanden an der bosnisch-muslimischen Zivilbevölkerung ungehindert ein Massaker angerichtet. Dies konnte geschehen, weil sich die UN-Soldaten an den Wortlaut des UN-Mandates hielten, welches ein gewaltsam-militärisches Eingreifen nicht autorisierte. Von daher konstatiert Gillner, daß sich in diesem Fall jene Regel der RoE als illegitim erwies.⁴⁸ Anscheinend ist die Wahrnehmungskompetenz und das Empathievermögen der Vorgesetzten der UN-Soldaten schlicht dahingehend überfordert gewesen, daß es sich beim Vorgehen der bosnisch-serbischen Freischärler um ein massives Verbrechen handelt, was das Überschreiten einer Regel hin zu Notwehr/Nothilfe zwingend erforderlich macht. Die Folgen wirken bis heute nach. Dieses Beispiel veranschaulicht, wie katastrophal sich in einer solchen Situation unerlässliche Regelkenntnis, aber gepaart mit einer textpositivistischen Auffassung auswirken kann.⁴⁹ Der Soldat muß befähigt sein zu erkennen, daß es Situationen geben kann, die einen vereinbarten Verzicht »auf Gewaltanwendung zugunsten akut an Leib und Leben bedrohter Dritter«⁵⁰ auch einmal inakzeptabel werden lassen. Dementsprechend hat er dann zu entscheiden und zu handeln. In jenem konkreten Fall, der sicherlich eine Ausnahmesituation darstellen mag, hätte das Nothilferecht Vorzug vor dem Verbot, Waffengewalt anzuwenden, gehabt. Die Schwierigkeit besteht darin, daß ein Soldat auch dann eine Entscheidung für ein Übel trifft, selbst wenn er massiv Bedrohten mit Waffengewalt zu Hilfe kommt. Aber bei diesem Übel handelt es sich um ein geringeres Übel gegenüber einer brutalen Abschlachtung von Menschen. Dies ist das weitaus

48 Vgl. Matthias Gillner, Die Einsatzarmee in der Perspektive ethischer Reflexionen zu Innerer Führung (Teil II), in: Martin Kutz (Hrsg.), Gesellschaft, Militär, Krieg und Frieden im Denken von Wolf Graf von Baudissin, Forum Innere Führung 23, Baden-Baden 2004, S. 87.

49 Ebenda, S. 89.

50 Thomas Hoppe a.a.O., S. 110.

größere Übel. Eine solche Entscheidung verantwortungsvoll zu treffen, erfordert ethische und moralische Kompetenz. Vielleicht ist es schwierig nachzuvollziehen, daß man auch dann ethisch und moralisch kompetent handeln kann/muß, wenn es sich bei einer solchen Handlung um ein Übel, wenngleich um ein geringeres Übel handelt. Daß man sich solche Kompetenzen nicht ad hoc vor Ort erwirbt, ist einsichtig. Daher bedarf es einer stetigen ethischen Reflexion über solche Fragen. Daraus erhellt, daß verantwortete Innere Führung weit mehr ist als Motivationstechnologie.⁵¹

Vor dem Hintergrund eines möglichen Bundeswehreinsatzes im Sudan, jenseits einer Beobachtermision, ist grundsätzlich ein weiteres von Gillner angeführtes Fallbeispiel für eine entsprechend anstehende reflexive Durchdringung auch seitens der Inneren Führung zu nennen. Es geht grundsätzlich um eine Konfrontation mit so genannten Kindersoldaten.⁵² Wie bewältigt ein Bundeswehrsoldat die Situation, wenn er im Sudan plötzlich Kombattanten gegenübersteht, die Kinder sind.⁵³ Erschwert wird ein solches Aufeinandertreffen situativ und normativ durch zwei Aspekte. Situativ dadurch, daß diese Kindersoldaten mitunter äußerst grausam vor allem gegen Kinder und Frauen vorgehen. Normativ dadurch, daß einerseits auch die Kindersoldaten als Kinder aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens dem allgemeinen Schutz Minderjähriger unterliegen, daß sie andererseits aber zugleich Kombattanten-Status besitzen. Das Dilemma besteht nun darin, daß sich auf jene Situation keine Regel beziehen läßt. Eine solche Dilemmasituation wird sich nicht allgemein, sondern nur konkret von Fall zu Fall bewältigen lassen. Bezuglich solcher nicht unwahrscheinlichen Szenarien wird es auch der Inneren Führung zukommen, sich einer solchen Thematik so präzise wie nur möglich zu widmen. Dabei wird es u.a. darum gehen, Soldaten bei der Entwicklung und Ausbildung ihrer Wahrnehmungs- und Empathiekompetenz strukturiert und methodisch zu begleiten. Aber nicht zuletzt bedarf die Innere Führung selbst stets vieler Verständigungsprozesse über ihre eigenen ethischen Grundlagen und Profile.

51 Vgl. Detlef Bald, Norm und Legenden einer zeitgemäßen »Inneren Führung«: Was bei der Militärreform nach dem Jahr 2000 zu bedenken ist, in: Detlef Bald/Andreas Prüfert (Hrsg.), Innere Führung. Ein Plädoyer für eine zweite Militärreform, Forum Innere Führung 19, Baden-Baden 2002, S. 40f.

52 Vgl. Matthias Gillner a.a.O., S. 88f.

53 Wiederholt beschäftigte sich der UN-Sicherheitsrat mit der Zwangsverpflichtung und Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräfte. Die jüngste Resolution 1612 datiert vom 26.07.2005.